

tätsmäßigen Absicherung ausgewählter Reparaturschwerpunkte, haben die Bezirksbauämter den zuständigen bilanzierenden Organen die erforderliche Unterstützung zu geben. Die Reparaturschwerpunkte sind mit den Räten der Bezirke abzustimmen. Der Einsatz bezirklicher und zentraler Baukapazitäten für diese Baureparaturschwerpunkte ist zwischen den Beteiligten abzustimmen und festzulegen.

9.3. (1) Grundlage für die Bilanzierung der Bauleistungen für Investitionen sind die mit dem Fünfjahrplan festgelegte Entwicklung des Bauaufkommens sowie die Grundproportion der Verwendung der Bauleistungen in der Volkswirtschaft. Ausgehend von dem mit dem Fünfjahrplan festgelegten materiellen Investitionsvolumen, darunter Staatsfonds Bau, sind in den Baubilanzen des Fünfjahrplanes die Bauleistungen für Investitionen nachzuweisen und Baubilanzanteile für die Zweige und Bereiche nach Bezirken für den Fünfjahrplanzeitraum als Grundlage für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festzulegen.

(2) Die staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Baubilanzen zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind ausgehend von den Baubilanzen des Fünfjahrplanes im Prozeß der Vorbilanzierung durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Bauwesen zu erarbeiten. In die Vorbilanzierung sind die Ergebnisse der Vorbestimmungsrechnungen der baubilanzierenden Organe gemäß Ziff. 9.1. Abs. 1 einzubeziehen. Die baubilanzierenden Organe haben die Ergebnisse zu den zentral festgelegten Terminen dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(3) Im Prozeß der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne ist eine zeitlich vorgezogene vorhabenkonkrete Bilanzierung für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen durchzuführen. Die Investitionsauftraggeber haben auf der Grundlage des Staatsplanes Investitionen den vorhabenkonkreten Baubedarf im Rahmen von Vorgaben der Staatlichen Plankommission bei den baubilanzierenden Organen anzumelden. Die baubilanzierenden Organe haben die vorhabenkonkrete Bilanzierung nach ausführenden Baukombinaten/-betrieben sowie Spezialbauleistungen durchzuführen und die Ergebnisse dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

(4) Von der Staatlichen Plankommission sind dem Ministerium für Bauwesen und den Räten der Bezirke die staatlichen Aufgaben (Staatsfonds Bau) zur Baubilanzierung mit verbindlichen Baubilanzanteilen nach Verantwortungsbereichen und Bezirken entsprechend dem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ (Ziff. 11) und für die einzelnen Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zu übergeben. Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben hat das Ministerium für Bauwesen als staatliche Aufgabe Vorgabebaubilanzen und die Bauaufgaben für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen an die baubilanzierenden Organe zu übergeben. In Übereinstimmung damit sind die Baubilanzen durch die baubilanzierenden Organe auszuarbeiten und die Vorhaben- und objektkonkrete Vorgabe der Bauproduktion für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen an die Baukombinate und -betriebe zu gewährleisten.

(5) Zur komplexen Entwicklung Berlins ist zu den staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit dem Magistrat

von Berlin eine Vorbilanzierung der Bauproduktion und ihrer Verwendung vorzunehmen. Dazu erarbeiten die zentralen Staatsorgane und der Magistrat von Berlin Vorhabenlisten für die Bauinvestitionen. Mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben ist die Zuführung von zentral- und örtlichgeleiteten Baukapazitäten sowie Spezialbauleistungen aus anderen Bezirken festzulegen. Durch das Ministerium für Bauwesen sind diese staatlichen Plankennziffern vorhaben- und betriebskonkret zu untersetzen und an die zentralgeleiteten Kombinate und die Räte der Bezirke zu übergeben.

(6) Der Einsatz der Bauproduktion der örtlichgeleiteten Baukombinate und Baubetriebe für die Industriebaubilanz sowie der Bauproduktion der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate für die Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes betriebs- und vorhabenkonkret zwischen den baubilanzierenden Organen bei der Planausarbeitung zu vereinbaren und als Bestandteil der Planentwürfe als Übersicht einzureichen.

9.4. (1) Von den Investitionsauftraggebern ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe Staatsfonds Bau (Baubilanzanteil) nach Bezirken und je Vorhaben des Staatsplanes Investitionen der Baubedarf für alle neu zu beginnenden Vorhaben bzw. die Präzisierungen der Fortführungsvorhaben des kommenden Planjahres auf Vordruck 0805*¹ bei den baubilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben anzumelden. Für die Anmeldung des Baubedarfs für ausgewählte Reparaturschwerpunkte bzw. Generalreparaturen kann der Vordruck 0805 ebenfalls genutzt werden. Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Baubedarfs auf Anforderung nachzuweisen, daß die Investitionsvorhaben Bestandteil der staatlichen Plankennziffer „Staatsfonds Bau“ der staatlichen Aufgaben sind. Dieser Nachweis ist durch einen Bestätigungsvermerk der Generaldirektoren der Kombinate bzw. der Leiter der Betriebe und Einrichtungen zu führen. Die Kombinate und Betriebe des Bauwesens dürfen Investitionsvorhaben nur dann durchführen, wenn ein entsprechender Baubilanzanteil nachgewiesen ist. Ergeben sich aus den Investitionsberatungen der Staatlichen Plankommission sowie mit der staatlichen Planaufgabe Veränderungen des angemeldeten Baubedarfs, sind entsprechende Präzisierungen des Baubedarfs im Rahmen der beauftragten Baubilanzanteile vorzunehmen. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben dem Ministerium für Bauwesen eine Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffer „Staatsfonds Bau“ auf die Kombinate sowie auf wirtschaftsleitende Organe gegliedert nach Bezirken zur Information zu übergeben.

(2) Werden bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne durch die Nichterreichung des Nettogewinns bzw. des Amortisationsaufkommens bei den Kombinate bzw. Betrieben die planmäßigen Zuführungen für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds nicht in voller Höhe erreicht und daraus Entscheidungen zur Nichtdurchführung der vorgesehenen Vorhaben durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der Betriebe getroffen, sind die Baubilanzanteile an die baubilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Investitionsauftraggeber zurückzuge-

¹ Zu beziehen beim Vordruck-Verlag Freiberg, Außenstelle Dresden